



Information für betroffene Personen zum Auskunftsersuchen gemäß Artikel 15 DS-GVO (Stand Januar 2024)

Hinweis: Umfassende Informationen zum Auskunftsrecht gem. Art. 15 DS-GVO finden Sie in den [Leitlinien 01/2022 des Europäischen Datenschutzausschusses](#)

1. Rechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DS-GVO haben Sie das Recht, vom Verantwortlichen (das sind alle, die – außer im privaten Bereich – personenbezogene Daten von Ihnen gespeichert haben) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob er Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, z. B. speichert; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a. die Verarbeitungszwecke;
- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für Sie.

Der Auskunftsanspruch ist zweistufig aufgebaut. Sie können zunächst Auskunft nur darüber, ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, und dann, wenn er das bestätigt hat, Auskunft über diese Daten selbst verlangen. Sie können aber auch gleich beide Stufen des Auskunftsanspruchs gemeinsam geltend machen.

2. Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:

Auskunft verlangen können Sie als betroffene Person bzw. in Ihrem Namen ein:e gesetzliche:r oder bevollmächtigte:r Vertreter:in¹ nur über personenbezogene Daten, die Sie selbst betreffen. Sie müssen deshalb gegenüber dem Verantwortlichen Ihre Identität glaubhaft machen. Hierzu sollten Sie dem Verantwortlichen die Informationen geben, die er bereits hat, um die Identifizierung zu ermöglichen (z.B. Kundennummer). Zusätzliche Daten zu Zwecken der Identifizierung darf der Verantwortliche nur verlangen, wenn eine Zuordnung anhand der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten nicht möglich ist (Art. 11 Abs. 2 DS-GVO).

Im Webseiten-Kontext kann eine Identifizierung regelmäßig nicht durch den Namen oder eine Kundennummer, sondern über andere Identifikatoren wie bspw. die IP-Adresse oder eine Cookie-ID erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass der Webseitenbetreiber dann, wenn Sie im Rahmen Ihres Auskunftsersuchens Ihren Namen oder andere Kontaktdaten offenbart haben, eine Verknüpfung dieser mit den vorhandenen Identifikatoren vornehmen kann, welche im Regelfall zuvor nicht möglich war.

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, https://www.lda.bayern.de/media/baylda_report_12.pdf, dort Kapitel 4.5 und 4.6.

Wenn der Verantwortliche „begründete Zweifel an Ihrer Identität“ hat, d.h. Zweifel daran hat, dass es sich bei Ihnen tatsächlich um die Person handelt, zu deren personenbezogenen Daten eine Auskunft verlangt wird, darf und muss er „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung Ihrer Identität erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO). Dabei ist es jedoch regelmäßig unverhältnismäßig, wenn eine Kopie eines Ausweisdokuments von Ihnen verlangt wird. Soweit Sie eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Verfügung stellen, sollten Sie jedenfalls die Angaben darauf schwärzen bzw. sonst unkenntlich machen, die vom Verantwortlichen nicht benötigt werden (z.B. beim Personalausweis in der Regel die Daten, die über Name/Vorname, Geburtsdatum und Anschrift hinausgehen)

Die DS-GVO fordert nicht, dass Sie ihr Auskunftsbegehren begründen.

Ihren Auskunftsanspruch können Sie grundsätzlich auf jedem geeigneten Kommunikationsweg geltend machen, z.B. per Post, per Fax oder elektronisch.

Tipp: Wir empfehlen Ihnen, den Zugang Ihres Auskunftsersuchens bei dem Verantwortlichen bestätigen zu lassen (z.B. bei Verwendung von E-Mail mittels Lese- bzw. Zustellungsbestätigung bzw. bei einem Auskunftsverlangen mittels Einschreiben). Bewahren Sie derartige Nachweise auf, bis das Auskunftsersuchen erfüllt wurde bzw. hinreichend begründet wurde, weshalb eine Auskunft (teilweise) nicht erteilt wird. Diese Nachweise können in einem Beschwerdeverfahren hilfreich sein.

3. Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:

Der Verantwortliche ist in allen Fällen verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) auf Ihr Auskunftsbegehren zu reagieren. Die Reaktion kann sein:

- In Ausnahmefällen: Soweit eine Identifizierung oder Authentifizierung erforderlich ist (vgl. unter 2), sind Sie unverzüglich hierüber zu informieren und es werden ggf. weitere Informationen angefordert. Die Frist zur Erteilung der Auskunft gem. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO beginnt erst, sobald Sie die notwendigen Informationen zur Klärung der Identität bzw. Authentifizierung bereitgestellt haben.
- Erteilung eines Negativattestes, d. h. Mitteilung, dass er zu Ihnen keine personenbezogenen Daten verarbeitet (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DS-GVO)
- In Ausnahmefällen: Information innerhalb eines Monats über eine Fristverlängerung um maximal zwei Monate aufgrund der Komplexität und der Anzahl von Anträgen. In diesem Fall muss Ihnen der Verantwortliche die Gründe für die Verzögerung benennen (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO).
- Erteilung der gewünschten Auskunft

4. Inhalt, Form und Kosten der Auskunft:

Die Auskunft muss zunächst die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person umfassen, über die der Verantwortliche verfügt. Er muss dabei auch alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitern oder auch bei Auftragsverarbeitern vorhanden sind, die er eingeschaltet hat. Ferner muss er Ihnen über diese Daten hinaus noch folgende weiteren Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DS-GVO):

- Zweck der Verarbeitung,
- Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten,
- etwaige Empfänger der Daten,
- geplante Speicherdauer,
- Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte und

- Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde
- soweit die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person direkt erhoben wurden, Informationen zu der Herkunft der personenbezogenen Daten
- soweit eine automatisierte Entscheidungsfindung erfolgt, Informationen hierzu
- soweit personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden, Informationen über die geeigneten Garantien gem. Art. 46 DS-GVO

Die Auskunft darf sich nicht darauf beschränken, nur die abstrakten Kategorien (Name, Anschrift, Ort usw.) zu benennen. Vielmehr muss der Verantwortliche den konkreten Inhalt jeder Kategorie nennen (Also nicht: „Wir verarbeiten Name und Adresse.“, sondern richtig: „Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen: „Michael Mustermann, Hauptstr. 18, 12345 Berlin“). Nur auf der Basis dieser individuellen Informationen kann die betroffene Person prüfen, ob die Daten richtig sind und die Auskunft vollständig ist.

Ebenso muss die Auskunft Angaben über „Empfänger oder Kategorien von Empfängern“ der Daten der betroffenen Person enthalten. Hierbei muss der Verantwortliche die konkrete Identität all derjenigen Empfänger der personenbezogenen Daten der betroffenen Person nennen, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Beantwortung des Auskunftersuchens (bereits) bekannt sind. Dazu gehören zum einen alle Empfänger, an die der Verantwortliche Daten der betroffenen Person bereits offengelegt hat, zum anderen aber auch alle dem Verantwortlichen bekannten Empfänger, an die er die Offenlegung bereits plant). Die Nennung bloßer Kategorien von Empfängern (z.B. „Hosting-Dienstleister“, „Steuerberater“) genügt nur bei solchen Empfängern, deren Identität dem Verantwortlichen im Zeitpunkt der Beantwortung des Auskunftersuchens noch nicht bekannt ist (EuGH Urt. v. 12.01.2023, Az. C-154/21).

5. Form der Auskunft

Die Auskunft selbst ist in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu erteilen (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO). Gem. Art. 15 Abs. 3 DS-GVO, ist eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. „Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass Sie eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen müssen, vielmehr ist eine strukturierte Wiedergabe der auf die betroffene Person bezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Entscheidend ist also, dass keine personenbezogenen Daten fehlen. Allerdings: Kopien von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die zwar unter anderem auf die betroffene Person bezogene Daten enthalten, daneben aber auch Daten, die keine personenbezogenen Daten zu dieser Person sind, sind nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn dies unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch DS-GVO verliehenen Rechte zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Rs. C-487/21).² In nicht wenigen Fällen wird es aus Gründen der Praktikabilität aber für den Verantwortlichen schlicht einfacher sein, ganze Auszüge aus Dokumenten/Datenbanken oder ganze Dokumente, in denen personenbezogene Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, zur Verfügung zu stellen, auch wenn streng genommen nicht der komplette Inhalt des Auszugs bzw. Dokuments bzw. der Datenbank aus „personenbezogenen Daten zur betroffenen Person“ besteht.

Wenn Sie Ihr Auskunftsbegehren per E-Mail verschicken, haben Sie grundsätzlich einen Anspruch darauf, auch die Auskunft per E-Mail zu erhalten (siehe Art. 12 Abs. 3 S. 3, 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO) soweit Sie nichts anderes angeben.

² Vgl. Tätigkeitsbericht 2022, https://www.lida.bayern.de/media/baylda_report_12.pdf, dort Kapitel 4.4.

6. Verweigerung der Auskunft

Der Verantwortliche darf eine Auskunft nicht erteilen, wenn diese Auskunft die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG) verletzt würden. Ganz besondere Sorgfalt ist angebracht, sofern durch die Auskunftserteilung auch Daten offengelegt würden, die sich (auch) auf Dritte beziehen. In solchen Fällen muss der Verantwortliche eine Abwägung zwischen den Rechten und Interessen der Dritten und dem Auskunftsinteresse der betroffenen Person treffen; hierbei dürfte es im Wege einer groben „Daumenregel“ ratsam sein, Daten, die sich (auch) auf Dritte beziehen, zumindest in der Regel zu schwärzen bzw. anderweitig unkenntlich zu machen.

Soweit der Verantwortliche keine Auskunft erteilt, muss er Sie spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe informieren (Art. 12 Abs. 4 DS-GVO).

7. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Wenn ein Verantwortlicher eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilt, können wir an ihn herantreten und Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Durchsetzung Ihrer Rechte behilflich sein.

Damit wir als Ihre zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde eine Beschwerde von Ihnen wegen unzureichender Auskunftserteilung effektiv bearbeiten können, müssen Sie uns Folgendes mitteilen, nachweisen oder zuschicken:

- Ihr Schreiben, mit dem Sie beim Verantwortlichen Auskunft begehrt haben, einschließlich der Angabe, wann Sie es abgeschickt haben (aus dem Schreiben muss sich auch ergeben, an welche Adresse Sie das Auskunftsbegehren gerichtet haben),
- alle Unterlagen, die Sie vom Verantwortlichen erhalten haben, falls er Ihnen etwas geschickt hat, und
- falls Sie eine Auskunft bekommen haben, mit dieser aber nicht zufrieden sind, eine konkrete Angabe, warum Sie meinen, dass die Auskunft nicht richtig oder vollständig ist – und was Sie selbst veranlasst haben, um die richtige oder vollständige Auskunft zu erhalten.

Beachten Sie bitte: Wir, Ihre Datenschutzaufsichtsbehörde, wissen nicht, was der Verantwortliche von Ihnen gespeichert hat. Bevor wir für Sie tätig werden, müssen Sie zuerst selbst versucht haben, eine richtige und vollständige Auskunft zu bekommen. Nur dann, wenn Ihnen das nicht gelungen ist und Sie uns alle erforderlichen Nachweise zugeschickt haben, können wir tätig werden und ggf. den Verantwortlichen zur Auskunftserteilung zwingen, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen sein sollte. Wenn Sie sich im Vorfeld nicht selbst ausreichend um Ihre Auskunft bemüht haben und/oder uns nicht die erforderlichen Unterlagen zukommen lassen, werden wir nicht tätig und stellen das Beschwerdeverfahren ein.